

Stand Wehranlage Ovella – Statische Bemessung

- Staatsvertrag Artikel 7
 1. Die Anlagen sind den Sicherheitsvorschriften desjenigen Vertragsstaates unterstellt, auf dessen Staatsgebiet sie errichtet werden.
 2. Für die gemeinsamen Bauwerke im Grenzbereich gelten die österreichischen Sicherheitsvorschriften.
- Ergänzend durchgeführt: Nachweis der Erdbebensicherheit der Wehranlage Ovella nach den Richtlinien des Schweizer Bundesamtes für Energie (BFE)
- Anpassung der Dokumente für den Nachweis der Erdbebensicherheit aufgrund der Erkenntnisse aus dem Modellversuch
- Zweistaatliches Freigabeprocédere ist im Laufen